

A 8087 Zürich Post CH AG

## IV-Stelle

Rahel Alther  
Direktwahl 044 448 58 53  
alr@svazurich.ch

Sozialversicherungsanstalt  
des Kantons Zürich  
Röntgenstrasse 17  
Postfach  
8087 Zürich  
www.svazurich.ch

AHV-Nummer

20. November 2023

Verfügungs-  
Gesuch vom 30.06.2021

## Mitteilung

### Gutachten: Verzicht auf Tonaufnahme von Interviews

Guten Tag Herr

### Allgemeine Informationen

Gemäss Art. 44 Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil der Sozialversicherung (ATSG, in Kraft ab dem 1. Januar 2022) werden ab dem 1. Januar 2022 die zwischen der versicherten Person und dem Sachverständigen geführten Interviews mittels Tonaufnahmen aufgezeichnet und in die Akten des Versicherungsträgers aufgenommen.

Tonaufnahmen von Gesprächen zwischen Versicherten, Dolmetschern und Sachverständigen stellen ein korrektes Verfahren sicher, tragen zur Qualitätssicherung von Gutachten bei, schaffen Transparenz und verhindern Rechtsstreitigkeiten.

Tonaufnahmen können beispielsweise dann zur Klärung des Sachverhaltes herangezogen werden, wenn die versicherte Person den Eindruck hat, dass die Dauer des Gesprächs oder die im Interview gemachten Aussagen nicht korrekt im Gutachten wiedergegeben worden sind.

Das Interview umfasst grundsätzlich das Untersuchungsgespräch, insbesondere die Anamneseerhebung und die Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person. Werden im Rahmen von psychiatrischen bzw. neuropsychologischen Begutachtungen testpsychologische Untersuchungen durchgeführt, dürfen aus urheberrechtlichen Gründen (Schutz der Urheberrechte der Testeigentümer/Testeigentümerinnen) nur die Anamneseerhebung und die

Beschwerdeschilderung durch die versicherte Person, nicht aber die eigentliche Testung, aufgenommen werden.

Die Tonaufnahme darf nur auf Veranlassung der versicherten Person im Streitfall abgehört werden. Von der versicherten Person selber, der IV-Stelle und dem zuständigen Gericht. Die Tonaufnahme darf nur im Rahmen des IV-Verfahren und eines eventuellen Beschwerdeverfahrens abgehört und verwendet werden (Art. 7/ATSV).

Die Interviews werden von den Sachverständigen aufgenommen. Die versicherte Person hat keinen Anspruch darauf, die Interviews auf einem privaten Tonträger aufzunehmen.

### **Möglichkeit des Verzichts auf Tonaufnahme**

Die Tonaufnahme ist freiwillig und jede versicherte Person kann auf sie verzichten. Der Verzicht ist in der Regel vor dem Interview zu erklären. Der Verzicht darf nur gegenüber der IV-Stelle erklärt werden. Die Verzichtserklärung kann daher nicht gegenüber dem Sachverständigen abgegeben werden.

Verzichtet die versicherte Person nicht (rechtzeitig) auf die Tonaufnahme, bevor das Interview stattfindet, wird das Interview aufgenommen. Bis 10 Tage nach dem Interview kann die versicherte Person verlangen, dass die Tonaufnahme vernichtet wird.

Bei Gutachten, an denen zwei oder mehr medizinische Fachrichtungen beteiligt sind, kann die versicherte Person auf die Tonaufnahme aller oder nur eines Teils der Interviews verzichten.

Bei einem Verzicht (bzw. einem Vernichtungsgesuch) muss untenstehende Erklärung ausgefüllt und unterschrieben bei der IV-Stelle eingereicht werden.

Die IV-Stelle informiert den/die Sachverständigen über den Verzicht. Den Akten zum Gutachtenbericht werden nur die Tonaufnahmen von Interviews beigelegt, auf welche die versicherte Person nicht verzichtet hat.

Wenn Sie mit den Tonaufnahmen einverstanden sind, müssen Sie nichts unternehmen.

---

### **Verzichtserklärung auf die Tonaufnahme der Interviews**

Ich verzichte auf die Tonaufnahmen aller Interviews

Ich verzichte auf die Tonaufnahmen der folgenden Interviews:

Name, Vorname Sachverständiger	Medizinische Fachdisziplin

(bei bi- oder polydisziplinären medizinischen Untersuchungen werden die Namen der Sachverständigen erst mit einer zweiten Mitteilung bekannt gegeben)

Diese Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie spätestens 10 Tage nach dem Interview bei der zuständigen IV-Stelle eingereicht wird (persönlich / Postaufgabe) und nicht rechtzeitig vor der Begutachtung gegenüber der IV-Stelle widerrufen wird.

Unterschrift der versicherten Person: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

---

Wir grüssen Sie freundlich.

SVA Zürich  
IV-Stelle

Rahel Alther

**Kopie**  
Anwaltskanzlei KS Partner, Ulrichstrasse 14, 8032 Zürich